



Merkblatt zur Legalisation bhutanischer Urkunden

Ausländische öffentliche Urkunden werden im deutschen Rechtsverkehr (z.B. von deutschen Behörden oder Gerichten) oftmals nur dann anerkannt, wenn ihre Echtheit in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Bhutanische Urkunden sind in der Regel in legalisierter Form vorzulegen. Bei der Legalisation wird nicht die inhaltliche Richtigkeit der Urkunde, sondern lediglich deren Echtheit bestätigt.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich bhutanische öffentliche Urkunden (z.B. Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden) legalisiert werden können.

Die zu legalisierenden Urkunden müssen zunächst vom bhutanischen Außenministerium vorbeglaubigt werden. Bitte erfragen Sie weitere Informationen zur Vorbeglaubigung direkt beim bhutanischen Außenministerium.

Nach der Vorbeglaubigung durch das bhutanische Außenministerium kann die Legalisation bei der Deutschen Botschaft New Delhi beantragt werden.

Für die Legalisation fällt gemäß der Besonderen Gebührenverordnung für das Auswärtige Amt (AABGebV) je Urkunde eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR an.

Diese Gebühr kann in der Botschaft entweder bar in indischen Rupien (zum jeweiligen Tageskurs) oder mit internationaler Kreditkarte gezahlt werden.

Bitte kontaktieren Sie die Botschaft vorab über das Kontaktformular, um einen Termin für die Legalisation zu vereinbaren.

Alternativ können die Urkunden über den externen Dienstleister VFS in Thimphu abgegeben werden, der sie an die Botschaft weiterleitet und Ihnen nach erfolgter Legalisation wieder aushändigt.